Militärische Befehle

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Ur-Schweiz : Mitteilungen zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz = La Suisse primitive : notices sur la préhistoire et l'archéologie suisses**

Band (Jahr): **4 (1940)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Anleitung zur Beachtung und Behandlung urgeschichtlicher Bodenfunde geben und bei Offizieren und Soldaten der Schweizer Armee Interesse und Sinn für diese wichtigen Zeugen unserer Landesgeschichte wecken. Wir freuen uns ganz besonders, dass wir uns dabei auf einen Befehl des Herrn Generals und auf die Zustimmung der Generaladjutantur stützen können. Den hohen militärischen Autoritäten sprechen wir auch an dieser Stelle unsern Dank für ihre Unterstützung und ihr Verständnis für unsere Sache aus.

Militärische Befehle.

ARMEEKOMMANDO
Der Generaladjutant der Armee A. H. Q., 26. IX. 39.

Befehl No. 38.

Gegenstand: Archäologische Funde.

Um zu vermeiden, dass archäologische Funde, auf die man während der grossen militärischen Grabarbeiten stossen kann, der Allgemeinheit verloren gehen, werden die Truppenkommandanten angewiesen, alle solchen Fälle unverzüglich dem nächsten Museum oder Herrn Keller-Tarnuzzer, Sekretär der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte in Frauenfeld, bekannt zu geben. Wenn archäologische Funde aufgedeckt werden, haben die Kommandanten dafür zu sorgen, dass dieselben bis zum Eintreffen eines der oben genannten Sachverständigen möglichst geschont werden. Selbstverständlich soll jedoch hierbei das militärische Interesse (Raschheit der Erstellung der Befestigungen etc.) vorgehen.

Der Generaladjutant der Armee:
sig. Oberstdiv. Dollfus.

Befehl der 5. Division über archäologische Funde.

In Ausführung und Ergänzung des obenstehenden Befehls haben die Divisions-Kommandos an die Truppenkommandanten ihrerseits Befehle ausgegeben. Wir geben nachstehend den mustergültigen Befehl der 5. Division wieder:

Kdo. 5. Div.
No. 948 Div. H. Q. 6. 10. 39

An die Truppenkommandanten der 5. Div.

Der Befehl No. 38 des Generaladjutanten verlangt, dass archäologische Funde, auf welche die Truppe bei den Grabarbeiten stösst, unverzüglich dem nächsten Museum oder dem Sekretär der Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte, Herrn Keller-Tarnuzzer, Frauenfeld, zu melden seien.

Um einerseits die geschichtlichen und naturgeschichtlichen Werte unserer Heimat erfolgreich zu schützen, anderseits die militärisch notwendigen Arbeiten nicht zu verzögern, befehle ich:

Wenn die Truppe auf Funde stösst oder an geschichtlich oder naturkundlich ausgezeichneten Stellen baut, ist davon (nicht auf dem Dienstweg) unverzüglich direkte Meldung zu machen an

KOMMANDO 5. DIV. ADJUTANTUR.

Wir werden von uns aus sofort den entsprechenden Sachverständigen aufbieten, um die wissenschaftlichen Erhebungen zu machen und event. Anträge auf Schutzmassnahmen zu stellen. Diese Sachverständigen, welche der Truppe von der Adjutantur bezeichnet werden, haben Zutritt zu den betreffenden Baustellen und sind von der Truppe in ihren Erhebungen zu unterstützen. Zerstörungen oder Veränderungen an solchen Objekten dürfen nur mit Bewilligung des Div. Kdt. vorgenommen werden.

Es kommen in Betracht:

Naturgeschichtliche Denkmäler:

Erratische Blöcke (Findlinge), Gletscherschliffe, Höhlen (insbesondere Tropfsteinhöhlen).

Geschichtliche Denkmäler:

Gemäuer und Brandschichten im Boden, (prähistorisch, römisch; mittelalterliche Siedlungen), Burgstellen (z. B. Besserstein, Wessenberg), Gräber, Knochen, Münzen und andere Fundgegenstände.

Die sorgfältige Beachtung dieser Weisungen bedeutet ein Stück geistige Landesverteidigung.

Der Kommandant der 5. Div.
i. A. Der Stabschef:
sig. Wagner, Oberstlt.

Ueber den Wert der urgeschichtlichen Funde.

Wer ernsthaft Urgeschichtsforschung treiben will, muss eines von vorneherein ablegen: Schatzgräbergelüste. Der Materialwert der urgeschichtlichen Bodenfunde ist meist und in unserem Land ganz besonders recht gering. Das Gold, das in unserer Schweizererde schlummert, reift auf den Kornfeldern des Bauers. Gold- und Silberschätze haben auch unsere Vorfahren in sehr bescheidenem Ausmasse besessen, und wo es vorhanden war, hat man es nach Möglichkeit immer wieder verwendet und umgeschmolzen. Der Wert der Bodenfunde liegt in erster Linie in den geschichtlichen Schlüssen, die aus ihrem genauen Studium gezogen werden können. Sie entstammen Zeiten, aus denen keine oder nur geringfügige schriftliche Aufzeichnungen vorliegen. Sie sind die einzigen Ueberreste, die uns zu erzählen vermögen, welcher Stand der Kultur vor drei, vier, ja zehn und mehr Jahrtausenden in unserem Land geherrscht hat. Waren die Bewohner unseres Landes damals Jäger- oder Bauernvölker? Wie kleideten sie sich? Wie stand es mit dem Handwerk? Wie bauten sie ihre Wohnungen? Gab es Künstler? Glaubten sie an Gott und ein Jenseits? Hundert interessante Fragen, die den denkenden Menschen beschäftigen müssen, stellen sich dem Forscher. So sucht er denn nach den Werkzeugen jener Menschen, nach ihren Erzeugnissen, ihren Werkplätzen, nach den Resten ihrer Dörfer und nach den Grabstätten. Ein kunstvoll geschliffenes Steinbeil, ein geometrisch bemaltes Gefäss, ein mit Bronzeschmuck versehenes Skelett sagen an sich schon eine Menge über das Können und Denken jener Menschen aus. Ihren vollen Wert offenbaren sie aber erst, wenn sie im Zusammen-